

# **Satzung für eine Wähler\*innen-Initiative in der Hansestadt Lübeck zur Teilnahme an der Kommunalwahl**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Wähler\*innen-Initiative trägt den Namen

Die Unabhängigen.

Ihr Sitz ist Lübeck.

2. Die Wähler\*innen-Initiative ist eine überparteiliche, weltanschaulich unabhängige und ideologiefreie Vereinigung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Hansestadt Lübeck, die sich dem Gemeinwohl, der stärkeren Beteiligung und der Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens in den Stadtteilen verpflichtet sieht.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Wähler\*innen-Initiative**

1. Zweck der Wähler\*innen-Initiative ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch die Teilnahme an den kommunalen Wahlen und durch Unterstützung und Förderung der stadtteil- und sachbezogenen Bürgerinitiativen in der Hansestadt Lübeck.

2. Die Wähler\*innen-Initiative bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, arbeitet uneigennützig zum Wohl der Menschen in der Hansestadt Lübeck und wird sich dafür einsetzen, dass die rechtlich zulässigen, parteiunabhängigen Möglichkeiten einer Beteiligung an kommunalen Angelegenheiten angewendet und ausgebaut werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Wähler\*innen-Initiative kann jede in der Hansestadt Lübeck gemeldete Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer Partei oder einer anderen in Lübeck kommunalpolitisch aktiven Gruppierung politisch aktiv ist. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus können alle natürlichen Personen Fördermitglieder mit Rederecht bei Mitgliederversammlungen, aber ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht, werden, sofern sie nicht in einer anderen Gruppierung in Lübeck kommunalpolitisch aktiv sind.

2. Die Mitgliedschaft muss förmlich beantragt werden. In dem Antrag ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen unterschriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei melderechtlicher Abmeldung aus Lübeck wird die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

5. Ein Austritt kann ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für bereits fällige Beiträge wird dadurch nicht berührt.

6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen und damit der Wähler\*innen-Initiative erheblichen Schaden zugefügt hat,
- Beschlüsse der Wähler\*innen-Initiative wiederholt missachtet und der Wähler\*innen-Initiative dadurch geschadet hat,
- der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein) oder persönlich zu übergeben. Hiergegen kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, wird der Ausschluss nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich zustellt.

7. Die Mitgliedsdaten werden nur für Zwecke der Mitgliederbetreuung erhoben und verarbeitet und dürfen in elektronischen Medien gespeichert werden.

#### **§ 4 Beiträge und Finanzen**

1. Die allein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu erhebenden und zu verausgabenden Finanzmittel erhält die Wähler\*innen-Initiative durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Spenden und Zuwendungen dürfen die politische Arbeit der Wähler\*innen-Initiative nicht gefährden und sind im Zweifelsfall nach Beschluss des Vorstands zurückzuweisen.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50 €. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist unbar bis zum 15.2. eines jeden Kalenderjahres vollständig zu überweisen.

3. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag senken oder erlassen. Schüler\*innen, Student\*innen, Personen in bestehenden Ausbildungsverhältnissen, Hartz-IV-Empfänger und Bezieher von Grundsicherungen sind für die Dauer der genannten Voraussetzungen vom Beitrag befreit.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, für kommunale Wahlkämpfe und die Unterstützung von Bürgerbegehren eine ausreichende und zweckgebundene Rücklage zu bilden, die mindestens 50 v.H. der jährlich eingezahlten Mitgliedsbeiträge umfasst.

#### **§ 5 Organe der Wählerinnen-Initiative**

1. Die ehrenamtlich arbeitenden Organe der Wähler\*innen-Initiative sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 6,7) und
- der Vorstand (§ 8).

2. Entsprechend der Mitgliederentwicklung können innerhalb der Wähler\*innen-Initiative nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Stadtteilverbände gebildet werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Wähler\*innen-Initiative ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht jedoch mit Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung wird mit einem Vorschlag zur Tagesordnung vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unterschriftlich fordert, ist diese vom Vorstand innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze für die Kommunalpolitik in der Hansestadt Lübeck,
  - b) Nominierung und Verabschiedung der Wahlvorschläge für die Wahlen zur Bürgerschaft,
  - c) Entscheidung über Nominierung/Wahlvorschlag zu kommunalen Wahlämtern (Senatoren, Bürgermeister) und
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres (außerhalb der Schulferien) muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die zuständig ist für:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassenverwalters und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters,  
und zweijährig
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer.
6. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vorher per eMail oder sofern gewünscht schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Anträge für die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Sie müssen schriftlich oder per eMail bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Auflösung der Wähler\*innen-Initiative, die Abberufung oder Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Aufstellung von Wahlkandidaten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen und Kandidatenaufstellungen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.
8. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muss.
9. Soweit in der Satzung nichts anderes angegeben ist, reicht die einfache Mehrheit für Beschlüsse und Abstimmungen aus. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Abstimmungsgegenstands.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und
- drei Beisitzerinnen oder Beisitzern

und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Wähler\*innen-Initiative und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählerinnen-Initiative und vertritt diese nach außen.

4. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder dürfen Verpflichtungen für die Wähler\*innen-Initiative nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vermögen und der Rückstellungsverpflichtung (§ 4) eingehen. Die Haftung ist auf die vorhandenen Vermögenswerte begrenzt. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen oder verwalten.

## **§ 8 Protokollführung**

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer Niederschriften angefertigt, die von der Erstellerin oder dem Ersteller und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und bekanntzugeben sind.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

1. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte der Wähler\*innen-Initiative und ist für das gesamte Kassenwesen verantwortlich. Sie oder er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, verwaltet die Konten und hat in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

2. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter ist neben der oder dem Vorsitzenden für Beträge bis 500 € im Einzelfall allein zeichnungsberechtigt. Bei höheren Beträgen bedürfen die Anweisungen einer zweiten Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für ein Jahr, die nicht dem Vorstand oder einem Familienmitglied des Vorstands angehören dürfen. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben das Recht, jederzeit die Buchführung, Kontounterlagen und alle dazu gehörenden Belege einzusehen und zu prüfen. Die Revisorinnen oder Revisoren berichten der Jahreshauptver-

sammlung über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss eine Kassensonderprüfung beauftragen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes, Nachwahlen**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat keine Kandidatin oder kein Kandidat eine absolute Mehrheit erzielt, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, soll in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge gewählt werden, deren Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes dauert.
3. Die Wahl ist erst dann abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl angenommen hat.

### **§ 11 Kandidatenaufstellung für die Wahlen zur Bürgerschaft und für das Bürgermeisteramt**

1. Zur Mitgliederversammlung, in der die Bewerber für die Kommunal- und Bürgermeisterwahl gewählt werden sollen, ist frist- und formgerecht einzuladen, wobei der Gegenstand der Versammlung (Kandidatenaufstellung) deutlich hervorgehen muss.
2. Bei der Kandidatenaufstellung sind nur die Mitglieder der Wähler\*innen-Initiative stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetz SH wahlberechtigt sind.
3. Die Bewerber erhalten Gelegenheit zur Vorstellung und werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.
5. Über die Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens hervorgehen muss
  - die frist- und ordnungsgemäße Einberufung,
  - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - die Namen der vorgeschlagenen Bewerber und die
  - Einzelergebnisse der geheimen Wahlen zur Bewerberaufstellung.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

## **§ 12 Haftung der Mitglieder**

Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vermögen der Wähler\*innen-Initiative beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten der Wähler\*innen-Initiative.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der Wähler\*innen-Initiative**

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Wähler\*innen-Initiative können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung und bei der Tagesordnung klar benannt und deutlich hervorgehoben wird. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
2. Nach Auflösung der Wähler\*innen-Initiative sind eventuell vorhandene Vermögenswerte einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die in der Satzung vorgeschriebene Schriftform gilt als erfüllt, wenn die Übermittlung per email erfolgt. Dies gilt nicht, wenn eine Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Die Mitgliederversammlung wird eine unwirksame Regelung bei nächster Gelegenheit durch eine zulässige Bestimmung ersetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften.
3. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in der Gründungsversammlung der Wähler\*innen-Initiative vom 9. Dezember 2017 in Kraft.

Für den Vorstand:

Detlev Stolzenberg  
Vorsitzender

Wolfgang Neskovic  
Stellvertreter

Heike Wiechmann  
Schriftführerin

Lars Lehrke  
Kassenwart

Ulrike Westphal  
Beisitzerin

Gabriele Friemer  
Beisitzerin

Helmut Nölck  
Beisitzer